

Statuten Eischoll Tourismus

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz, Dauer

Im Rahmen des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus sowie der Allgemeinen Verordnung vom 26. Juni 1996 zum Gesetz über den Tourismus besteht als Organisation des Fremdenverkehrs unter dem Namen „EISCHOLL TOURISMUS“ (ET) ein Verein von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Eischoll. Die Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Tätigkeitsgebiet

Die Tätigkeit von EISCHOLL TOURISMUS erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Eischoll.

Art. 3

EISCHOLL TOURISMUS bezweckt die Förderung des Tourismus in Eischoll.

In seinen Aufgabenbereich fallen namentlich:

Vertretung der Interessen des örtlichen Tourismus;
Information, Vermittlung, Gestaltung eines angenehmen Aufenthaltes der Gäste und Werbung für den örtlichen Tourismus;
Ausführung der Aufgaben, die ihm – mit seinem Einverständnis – von der Gemeinde übertragen werden.
Insbesondere das Inkassa der Kur- und Beherbergungstaxen oder Tourismusförderungs- und Erhaltungstaxe sowie die Bezeichnung und Erhaltung der Wanderwege.

Art. 4

Aufsicht der Gemeinde

Eischoll Tourismus unterbreitet dem Gemeinderat alljährlich den Kostenvorschlag (Budget) mit dem Tätigkeitsprogramm drei Monate vor Beginn und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht innert drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zur Erfüllung der gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verpflichtet.

Die Gemeinde Eischoll ist von rechts wegen Mitglied von EISCHOLL TOURISMUS.

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder von EISCHOLL TOURISMUS können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlichrechtliche Körperschaften und Vereinigungen sein, die sich für den örtlichen Tourismus interessieren.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages.

Art. 7

Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 8

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.

Bei Austritt, der mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen hat, sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu leisten.

Ein Ausschluss erfolgt in der Regel durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Bei Nichterfüllung der Vereinspflichten oder bei Schädigung der Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III: Finanzen

Art. 9

Mittel

Die finanziellen Mittel, die EISCHOLL TOURISMUS zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

Mitgliederbeiträge; Beitrag der Gemeinde; Kurtaxen; Anteil an Beherbergungs- oder Tourismusförderungstaxen; Weitere von der Generalversammlung beschlossene Einnahmen;
Vermögensertrag und Ertrag aus Vereinstätigkeiten; Andere Einnahmen.

Art. 10

Mitgliederbeiträge

Die Beitragshöhe wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Soweit kein Revisionsantrag gestellt wird, gelten sie stillschweigend jeweils für ein weiteres Jahr.

Die von der GV festgelegte Beitragshöhe wird in einem Reglement festgehalten. Das jeweils gültige Reglement bildet integrierenden Bestandteil der Statuten.

Art. 11

Verwendung der Taxe

Die Taxe wird je Übernachtung erhoben.

Die Kur-, Beherbergungs- und Tourismusförderungstaxe wird auf Antrag der Generalversammlung von der Gemeinde festgelegt. Die Einnahmen werden im Interesse von EISCHOLL TOURISMUS verwendet.

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 13

Organe

Die Organe von EISCHOLL TOURISMUS sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 14

Geschäftsjahr/Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem touristischen Jahr. Es beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

1. Die Generalversammlung

Art. 15

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form hinterlegt sein.

Art. 16

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann, wenn er dies als notwendig erachtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

1/5 der Mitglieder können den Vorstand auffordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, und zwar unter Angabe der Traktanden. Diese hat innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Einberufung hat 20 Tage vor der GV schriftlich zu erfolgen.

Art. 17

Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Punkte:

- Genehmigung der Protokolle der GV und ausserordentlichen GV
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Abnahme des Revisionsberichtes;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Beschlüsse über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 18

Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Art. 19

Wahlen / Abstimmungen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten werden die Wahlen geheim durchgeführt.

2. Der Vorstand

Art. 20

Organisation

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Die verschiedenen Interessengruppen sind darin angemessen vertreten und zwar das örtliche Gewerbe mit mindestens einem Sitz, sowie die Gemeinde mit einem Sitz.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich vertreten.

Art. 21

Zuständigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Aufgaben des Vorstandes sind namentlich:

Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins, und zwar im Sinne des Vereinszwecks; Einberufung und Leitung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse; Erstellung des Geschäftsberichts, des Kostenvoranschlages und der Jahresrechnung; Vertretung des Vereins nach aussen; Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahl entscheidet das Los.

Art. 23

Finanzkompetenz

Der Vorstand hat die Kompetenz, über einen Betrag von insgesamt Fr. 5'000.— ausserhalb des Budgets zu verfügen.

3. Revisionsstelle

Art. 24

Wahl

Die Generalversammlung wählt auf 4 Jahre 2 Personen als Revisionsstelle des Vereins. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25

Funktion

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung über eine Statutenänderung, die auf der Tagesordnung stehen muss, bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung von EISCHOLL TOURISMUS kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind und zwar mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Wird das erforderliche Quorum zur Auflösung des Vereins nicht erreicht, wird innert 14 Tagen eine zweite GV einberufen, welche beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, doch ist auch hier $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann zudem auch von Gesetzes wegen erfolgen (Art. 77-79 ZGB).

Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeinde übertragen, die es für Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zu verwenden hat.

Die vorliegenden Statuten werden an der ausserordentlichen Generalversammlung von Eischoll Tourismus vom 22.05.1999 bestimmt, durch den Gemeinderat von Eischoll am 25.05.1999 genehmigt, sowie durch das Departement für Finanzen und Volkswirtschaft am 16.12.1999 homologiert. Sie ersetzen die Statuten vom 08.02.1978.

Der Präsident

Der Aktuar

Daniel Eberhardt

René Amacker